

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR

07 040 **Kinder- und Jugendhilfe**
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	266	Vermischte Einnahmen.	1 500 000	1 500 000	—	—
119 10	274	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" - Bundesmittel. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 883 10.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

232 00	272	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG -. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	147 000	142 000	+5 000	137
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationa- len Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40	—	—	—	171
282 11	266	Zuweisungen von Gemeinden. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 65.	—	—	—	—
334 00	274	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" oder Anschlußprogram- men. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bei Titel 883 10.	77 812 000	79 400 000	-1 588 000	162 053

Erläuterungen

Zu Titel 232 00:

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 60.

Zu Titel 282 10:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

 Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für
 Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe

162 60	272	Zinsen.	—	—	—	—
182 60	272	Tilgung.	3 133 400	3 133 400	—	2 824
281 60	272	Verwaltungskostenbeiträge.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60.			3 133 400	3 133 400	—	2 824

Titelgruppe 66

 Einnahmen im Bereich "Bundesinitiative Netzwerke Frühe
 Hilfen und Familienhebammen"

119 66	299	Einnahmen aus Rückerstattungen.	—	—	—	—
231 66	299	Zuweisungen des Bundes.	6 204 700	—	+6 204 700	—
Summe Titelgruppe 66.			6 204 700	—	+6 204 700	—
Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.			88 797 100	84 175 400	+4 621 700	165 185

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	Euro
Kapitalstand am 1. Januar 2011	46.229.190
Zinsen (Titel 162 60). Der Titel ist vorsorglich für den Fall von Rückforderungen ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60) 2 v.H. jährlich vom Anfangskapital einschließlich Sondertilgungen gerundet	3.133.438
	3.133.400

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 07 020.
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.

Sächliche Verwaltungsausgaben

538 00	274	Aufbau und Weiterentwicklung eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung. Verpflichtungsermächtigung: 80 000 EUR.	380 000	600 000	-220 000	490
547 00	266	Ausgaben für laufende IT-Seviceleistungen für den Bereich der frühkindlichen Bildung. Verpflichtungsermächtigung: 440 000 EUR.	220 000	—	+220 000	—
547 10	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	50 500	50 500	—	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 00	274	Schlussabrechnung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).	—	—	—	-2 654
684 10	274	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder.	600 000	600 000	—	587
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen. 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	188
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	72 000	72 000	—	66

Erläuterungen

Zu Titel 633 00:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind:

	2012
1. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin	13.500
2. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg	1.500
3. Zuschuss an das Deutsche Jugendinstitut e.V., München	57.000
Zusammen	72.000

Zu Nr. 3: Veranschlagt sind die Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Höhe von rund 57.000 EUR zu den Ausgaben von rd. 9 Mio. EUR.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben für Investitionen

883 10 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" oder Anschlussprogrammen - Bundesmittel -	77 812 000	79 400 000	-1 588 000	194 620
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 00 geleistet werden.				
	2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Mehreinnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt.				
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
	4. Einnahmen bei Titel 119 10 verstärken den Ausgabenansatz.				
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
	Verpflichtungsermächtigung: 75 000 000 EUR.				
883 20 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder.	8 013 600	7 775 600	+238 000	7 375
	1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben für substanzerhaltende Maßnahmen geleistet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Instandhaltung bzw. Wartung regelmäßig in angemessener Weise durchgeführt wurde und andernfalls der weitere Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre.				
	2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.				
	3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.				
	Verpflichtungsermächtigung: 1 600 000 EUR.				
883 30 274	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspakt "Energetische Gebäudesanierung".	711 000	949 000	-238 000	—
	1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 09 500 Titel 883 12.				
	2. Aus diesen Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 LHO).				
883 40 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder.	—	—	—	150 000
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 07 040 Titel 883 99.				
	2. Aus diesen Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				

Erläuterungen

Zu Titel 883 10:

Grundlage des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) bis 2013 auszubauen, ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v.H. der unterdreijährigen Kinder.

Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes - KBFG - und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an dem in der Aufbauphase entstehenden Investitionsbedarf.

Die Förderung des Landes beträgt 415.000.000 € und ergibt sich im einzelnen aus der unten stehenden Finanzierungsübersicht.

	Titel 883 10 Bundesmittel	Titel 883 20 Teilansatz	Titel 883 40	Titel 883 99	Landesmittel insgesamt
Ist-Ausgaben 2008	–	4.421.937	–	–	4.421.937
Ist-Ausgaben 2009	111.473.777	5.578.063	–	–	5.578.063
Ist-Ausgaben 2010	194.620.409	5.000.000	150.000.000	–	155.000.000
Ansatz 2011	79.400.000	–	–	100.000.000	100.000.000
Ansatz 2012	77.812.000	–	–	100.000.000	100.000.000
vorbehalten 2013	18.209.988	–	–	50.000.000	50.000.000
Summe	481.516.174	15.000.000	150.000.000	250.000.000	415.000.000

Zu Titel 883 20:

Die Mittel sind veranschlagt für Mehrkostenfinanzierung, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Sofortmaßnahmen sowie Umbaumaßnahmen zur Inklusion von Kindern mit Behinderung.

Zu Titel 883 40:

Durch die Bereitstellung von Investitionsmitteln für den Ausbau von U3-Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2010 in die Lage versetzt, vorrangig die in der Härtefallliste vom 27. August 2010 aufgeführten Maßnahmen zu finanzieren.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht

1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushalts-gesetz) finden keine Anwendung.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.

428 60	272	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	156 200	150 000	+6 200	143
527 60	272	Reisekosten.	20 000	20 000	—	6
547 60	272	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
632 60	272	Sonstige Zuweisungen an Länder.	160 000	160 000	—	154
		Summe Titelgruppe 60.	336 200	330 000	+6 200	304

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2012	Stellensoll 2011	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	2	2	-
Gesamt	2	2	-

Die hier veranschlagten Mittel gehören nicht zum Personalausgabenbudget.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 61

Kinder- und Jugendförderplan

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
5. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).
8. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschale ausgezahlt.
9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.

526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	612
--------	-----	--	---	---	---	-----

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a) Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Der KJFP 2011-2015 wird einstweilen bis zur Veröffentlichung eines neuen KJFP für die laufende Legislaturperiode fortgeführt. Er sieht folgende Förderbereiche vor:

	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB I:	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/internationale Jugendarbeit	
	Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren	
1.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	
1.1.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	25.700.000
1.1.2	Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit	2.000.000
1.1.3	Jugendverbandsarbeit	18.750.000
1.1.4	Jugendbildungsstätten	1.520.000
1.1.5	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendarbeit	1.255.000
1.1.6	Ring Politischer Jugend	1.125.000
1.1.7	Fachberatung Jugendarbeit	860.000
1.2	Projektförderung	
1.2.1	Initiativgruppenarbeit	380.000
1.2.2	Kinder-/Jugendarbeit in kommun. Bildungslandschaften	4.000.000
1.2.3	Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1 Welt	2.000.000
1.2.4	Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen	600.000
1.2.5	Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt	300.000
Zusammen		58.490.000

	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB II:	Kulturelle Jugendbildung/Medienkompetenz	
	Medien- und Kulturland NRW	
2.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	
2.1.1	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit	1.600.000
2.1.2	Jugendkunstschulen	1.000.000
2.1.3	Akademie Remscheid	850.000
2.1.4	Koordination und fachliche Beratung in der kulturellen Jugendarbeit	185.000
2.1.5	Träger der Medienpädagogik	400.000
2.2	Projektförderung	
2.2.1	Jugendkulturland NRW	2.000.000
2.2.2	Fit für die mediale Zukunft	800.000
Zusammen		6.835.000

	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB III:	Chancengleichheit/Integration/Inklusion	
	Toleranz und Vielfalt fördern	
3.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	
3.1.1	Angebote der Jugendsozialarbeit	13.500.000
3.1.2	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendsozialarbeit	460.000
3.2	Projektförderung	
3.2.1	Integration als Chance	1.500.000
3.2.2	Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	1.000.000
3.2.3	Soziale Teilhabe und Chancengleichheit	1.000.000
Zusammen		17.460.000

Erläuterungen

	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB IV:	Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken	
	Junge Menschen stärken - Gewalt vermeiden	
4.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	
4.1.1	Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	535.000
4.1.2	Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes	160.000
4.1.3	Gewaltpräventive Angebote	1.490.000
4.2	Projektförderung	
4.2.1	Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	1.950.000
4.2.2	Jugendschutz/Jugendmedienschutz	130.000
Zusammen		4.265.000
	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB V:	Mädchen- und Jungenarbeit/Gender Mainstreaming	
	Mädchen und Jungen: Gleiche Rechte, gleiche Chancen	
5.1	Förderung der Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit	540.000
5.2	Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	650.000
Zusammen		1.190.000
	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB VI:	Jugendfreiwilligendienste	
	Chance für Engagement und Bildung	
6.1	Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.500.000
6.2	Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit	1.900.000
Zusammen		3.400.000
	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB VII:	Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	
7	Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	2.275.700
Zusammen		2.275.700
	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB VIII:	Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe	
8.1	Forschungspartnerschaften	400.000
8.2	Begleitforschung Ganztags	100.000
8.3	Forschungsprojekte Kinder-/Jugendarbeit	600.000
8.4	Kooperation Praxis, Politik, Wissenschaft	250.000
Zusammen		1.350.000
	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB IX:	Investitionen	
9	Investitionen	3.000.000
Zusammen		3.000.000
	Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
FB X:	Sonderurlaubsgesetz	
10	Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	1.960.000
Zusammen		1.960.000
	Alle Förderbereiche und Positionen	jährlicher Ansatz
Gesamt KJFP:		100.225.700

Die notwendigen Erläuterungen des Kinder- und Jugendförderplans sind in der Beilage 3 ausgewiesen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR
531 61	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	18
541 61	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	212
547 61	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	29
633 61	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	22 625 000	22 625 000	—	28 997
681 61	271	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewäh- rung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	1 960 000	1 960 000	—	1 713
683 61	266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftli- che Institute.	—	—	—	115
684 61	271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	72 640 700	72 640 700	—	46 258
685 61	266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemein- nützige Institutionen.	—	—	—	—
893 61	271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandset- zung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugend- arbeit und der Jugendsozialarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 530 000 EUR.	3 000 000	3 000 000	—	2 713
Summe Titelgruppe 61.			100 225 700	100 225 700	—	80 668
Titelgruppe 62						
Sprachförderung						
1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 526 62 kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
526 62	274	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben Verpflichtungsermächtigung: 150 000 EUR.	—	—	—	—
547 62	271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	4
633 62	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever- bände.	800 000	800 000	—	503
684 62	271	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 62	271	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62.			800 000	800 000	—	507

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Seit dem 1.8.2008 erfolgt die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Die Mittel hierfür sind in der Titelgruppe 91 veranschlagt.

In Ergänzung dieser Förderung gewährt das Land aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in folgenden Fällen eine freiwillige Förderung:

- a) Einen Betrag von 50 Euro je Kind, bei dem im Verfahren nach § 36 Abs. 2 SchulG die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und das keine Kindertageseinrichtung besucht.
- b) Einen Betrag von 50 Euro je Kind, das in einer Kindertageseinrichtung ist, wenn in der Einrichtung für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für das Sprachstandsfeststellungsverfahren in Höhe von 1,9 Mio. Euro im Einzelplan 05 (Kapitel 05 310 Titelgruppe 60) veranschlagt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 64						
Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen						
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
547 64	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	3
633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger.	250 000	250 000	—	165
Summe Titelgruppe 64.			250 000	250 000	—	168
Titelgruppe 65						
Beratung und Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
3. Rückennahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 282 11 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).						
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe 65 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
526 65	299	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 65	299	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 65	299	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 65	299	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 65	299	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	—	—	—
683 65	299	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	—
684 65	299	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	—	—	—	—
685 65	299	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	2 363 000	—	+2 363 000	—
686 65	299	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 65.			2 363 000	—	+2 363 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die hier veranschlagte Landesförderung anzurechnen.

Zu Titelgruppe 65:

Die Titelgruppe dient der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Aufgrund der Vereinbarung des Bundes und der alten Bundesländer sowie der Katholischen und Evangelischen Kirchen trägt Nordrhein-Westfalen aus dem Gesamtansatz der Länder von 40 Mio EUR aufgrund der Verteilung nach dem alten Königsteiner Schlüssel einen Anteil von 10 Mio EUR. Die Landschaftsverbände übernehmen davon einen Anteil von 3 Mio EUR. Die für das Land verbleibenden 7 Mio EUR werden für Leistungen in den Jahren 2012 bis 2015 verausgabt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 66					
Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" 2012 - 2015					
1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
4. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden.					
5. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
427 66 299	Entgelte für Aushilfen.	150 000	—	+150 000	—
428 66 299	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
526 66 299	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 66 299	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 66 299	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 66 299	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	150 000	—	+150 000	—
633 66 299	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	5 904 700	—	+5 904 700	—
671 66 299	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	—	—	—	—
683 66 299	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	—
685 66 299	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	—	—	—	—
883 66 299	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 66.	6 204 700	—	+6 204 700	—
Titelgruppe 69					
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 500.000 Euro für die Förderung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei den Kommunen Dortmund und Bielefeld geleistet werden.					
632 69 266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—	—
633 69 266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89 d SGB VIII entstandenen Kosten.	11 000 000	1 500 000	+9 500 000	1 216
	Summe Titelgruppe 69.	11 000 000	1 500 000	+9 500 000	1 216

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend einzuführen bzw. dort, wo bereits vorhanden, weiter zu entwickeln. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Polizei und Justiz – sollen in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt werden.

Der Bund unterstützt mit der auf vier Jahre befristeten "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" (2012 – 2015) den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen, die sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern wenden, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten.

Nach Abschluss der erforderlichen Aus- und Aufbauphase und Evaluation des Modellprojekts wird der Bund zum 31.12.2015 mit der Einrichtung eines ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierten Fonds die psychosoziale Unterstützung von Familien in den Ländern und Kommunen ab 2016 dauerhaft sicherstellen. Die Ausgestaltung des Modellprojekts soll in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt werden, in der Raum für die spezifischen Ausgestaltungsbedürfnisse der Länder bleiben soll.

Zu Titelgruppe 69:

Anpassung des Ansatzes an die aktuelle Entwicklung.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR
Titelgruppe 70						
Konnexitätsrelevante Ausgaben im Zusammenhang mit dem Kinderförderungsgesetz						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
633 70	274	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	181 795 600	—	+181 795 600	—
883 70	274	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 70.			181 795 600	—	+181 795 600	—
Titelgruppe 80						
Frühe Förderung von Kindern und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen						
547 80	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 80	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder.	—	—	—	—
686 80	274	Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Aktionsplans "Frühe Förderung von Kindern".	—	—	—	-3
Summe Titelgruppe 80.			—	—	—	-3
Titelgruppe 82						
Förderung von Familienzentren						
1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
2. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.						
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
547 82	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	648
633 82	274	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	7 203
		Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.				
686 82	274	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 82.			—	—	—	7 851

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Die Titelgruppe dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 83
**Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von
Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 83	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	40
633 83	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	—	—	—	—
683 83	266	Zuschüsse an private Unternehmen.	—	—	—	—
684 83	266	Zuschüsse an freie Träger.	376 100	376 100	—	124
		Summe Titelgruppe 83.	376 100	376 100	—	164

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 83:

Vorgesehen für die Durchführung besonderer Maßnahmen der Landesregierung zur nachhaltigen Stärkung des präventiven Kinderschutzes durch den Vorrang der frühen Hilfen, für Informationsmaßnahmen im Rahmen der Politik für Kinder sowie der Finanzierung von Maßnahmen für Kinder, die durch Gewalt und Missbrauch oder durch schwere Krankheit traumatisiert sind.

Mittel i.H.v. 200.000 EUR sind für das Kompetenzzentrum Kinderschutz vorgesehen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 90

Pauschalen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes
zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
4. Die Erläuterungen zu Nr. 1.1, 3 und 5 sind verbindlich.

526 90	274	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

Erläuterungen

Zu den Titelgruppen 90 bis 99:

In den Titelgruppen 90 bis 99 sind die Leistungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) veranschlagt.

1. Titelgruppe 90 (Pauschalen)

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres um 1,5 v.H. (§ 19 Abs. 2 KiBiz).

Darüber hinaus gewährt das Land nach § 21 Abs. 3 KiBiz für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen einen ausschließlich seitens des Landes finanzierten zusätzlichen Zuschuss (U3-Pauschale), die für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden.

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2012 wurden die Daten der verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15. März 2012 zugrunde gelegt:

Kindergartenjahr 2011 / 2012	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	126.902	–	333.755	460.657
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	46.590	28.792	–	75.382

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	7 v.H.	6 v.H.	8 v.H.
35 Stunden pro Woche	43 v.H.	21 v.H.	56 v.H.
45 Stunden pro Woche	50 v.H.	73 v.H.	36 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2012 / 2013	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	173.996	–	280.244	454.240
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	57.600	38.400	–	96.000

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	7 v.H.	6 v.H.	8 v.H.
35 Stunden pro Woche	43 v.H.	21 v.H.	56 v.H.
45 Stunden pro Woche	50 v.H.	73 v.H.	36 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

1.1 Förderung unter dreijähriger Kinder

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 21 Abs. 8 KiBiz festzulegenden Höchstgrenzen werden festgesetzt auf 292.443.000 EUR, mit einem Zuwachs im Kindergartenjahr 2012/2013 auf 96.000 Plätze.

1.2 Förderung von Kindern mit Behinderungen

Es wurden zusätzliche Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung berücksichtigt, um den Mittelbedarf für die im Laufe eines Kindergartenjahres anerkannten Kinder mit Behinderung decken zu können.

2. Titelgruppe 91 (Sprachförderung)

Nach § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 345 Euro, ab 01.08.2012 350 Euro, jährlich, sofern ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt wurde.

Eine zusätzliche freiwillige Förderung erfolgt aus der Titelgruppe 62 (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 62).

3. Titelgruppe 92 (Familienzentren)

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes vom Land anerkannte Familienzentrum (Gütesiegel "Familienzentrum NRW") einen jährlichen Zuschuss von 13.000 Euro.

Nach § 21 Abs. 6 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt ebenfalls einen Zuschuss i.H.v. 13.000 € für angehende Familienzentren, die auf Vorschlag des Jugendamtes an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen. Die festzulegende Höchstgrenze wird für das Kindergartenjahr 2012/2013 auf bis zu 150 neue Familienzentren festgesetzt.

Nach § 21 Abs. 5 und Abs. 6 KiBiz erhalten Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss i.H.v. 1.000 €.

Erläuterungen

4. Titelgruppe 93 (Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten)

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

5. Titelgruppe 94 (Kindertagespflege)

Nach § 22 KiBiz zahlt das Land dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von zurzeit 736 Euro (ab 01.08.2012: 747 EUR).

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder gemäß § 21 Abs. 8 KiBiz festzulegende Höchstgrenze für die Betreuung unter dreijähriger Kinder in der Kindertagespflege wird festgesetzt auf 22.464.000 Euro, wobei für das Kindergartenjahr 2011/2012 auf der Grundlage der durch die Landesjugendämter zum 15.3.2011 gemeldeten Zahl 25.519 Plätze und für das Kindergartenjahr 2012/2013 35.000 Plätze (Höchstgrenze nach § 21 Abs. 8 KiBiz) zugrunde gelegt werden. Zusätzlich stehen Haushaltsmittel für weitere 3.550 Plätze für die Tagespflege von über 3-jährigen Kindern zur Verfügung.

6. Titelgruppe 95 (Fortbildungsvereinbarung)

Veranschlagt sind die Ausgaben für das "NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen", das zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses in Kindertageseinrichtungen beiträgt.

7. Titelgruppe 96 (Revision KiBiz)

Nach § 28 KiBiz sind die Auswirkungen dieses Gesetzes wissenschaftlich zu überprüfen.

8. Titelgruppe 97 (Frühe Bildung)

Die Titelgruppe wurde vorsorglich ausgebracht.

9. Titelgruppe 98 (Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit)

Veranschlagt sind die Erstattungen an Kommunen für Einnahmeausfälle, die durch den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung entstehen.

10. Titelgruppe 99 (Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung)

Veranschlagt sind insbesondere die Ausgaben für den investiven U3-Ausbau, die als fachbezogene Pauschale bereitgestellt werden.

11. Zusammenfassung

	2012 EUR	2011 EUR	Differenz EUR
1. Kindpauschalen (TGr. 90)	1.384.597.700	1.195.067.900	189.529.800
2. Sprachförderung (TGr. 91 und TGr. 62)	29.265.600	29.700.000	-434.400
3. Familienzentren (TGr. 92)	28.539.000	26.800.000	1.739.000
4. Zuschüsse nach § 21 Abs. 7 KiBiz (TitelGr. 93)	37.466.400	35.000.000	2.466.400
5. Kindertagespflege (TGr. 94)	24.898.100	18.850.000	6.048.100
6. Fortbildungsvereinbarung (TGr. 95)	8.500.000	–	8.500.000
7. Revision KiBiz (TGr. 96)	750.000	1.500.000	-750.000
8. Frühe Bildung (TGr. 97)	–	–	–
9. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (TGr. 98)	142.045.800	–	142.045.800
10. Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung (TGr. 99)	106.895.600	242.000.000	-135.104.400
Zusammen	1.762.958.200	1.548.917.900	214.040.300

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR
531 90	274	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 90	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
547 90	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	217
633 90	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	1 384 597 700	1 195 067 900	+189 529 800	1 133 315
		Summe Titelgruppe 90.	1 384 597 700	1 195 067 900	+189 529 800	1 133 532
Titelgruppe 91						
Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
547 91	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 91	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	28 465 600	28 900 000	-434 400	24 568
		Summe Titelgruppe 91.	28 465 600	28 900 000	-434 400	24 568
Titelgruppe 92						
Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
4. Aus den Mitteln der Titelgruppe können - unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Titelgruppe 82 - auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren, das Zertifizierungsverfahren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.						
547 92	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 92	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	28 539 000	26 800 000	+1 739 000	14 556
		Summe Titelgruppe 92.	28 539 000	26 800 000	+1 739 000	14 556

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 93					
Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
547 93	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 93	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	37 466 400	35 000 000	+2 466 400
		Summe Titelgruppe 93.	37 466 400	35 000 000	+2 466 400
Titelgruppe 94					
Zuschüsse zur Kindertagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
547 94	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 94	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	24 898 100	18 850 000	+6 048 100
		Summe Titelgruppe 94.	24 898 100	18 850 000	+6 048 100
Titelgruppe 95					
Umsetzung der Fortbildungsvereinbarung nach § 26 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
547 95	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 95	274	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
686 95	274	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. Verpflichtungsermächtigung: 4 250 000 EUR.	8 500 000	—	+8 500 000
		Summe Titelgruppe 95.	8 500 000	—	+8 500 000

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 96					
Dokumentation und Revision KiBiz; Weiterentwicklung der Bildungsgrundsätze					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben bis zu einer Höhe von 2 Mio. Euro für Weiterentwicklungen der Bildungsgrundsätze und für Informationsmaßnahmen geleistet werden.					
526 96	274 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 96	274 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 96	274 Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 96	274 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	750 000	1 500 000	-750 000	—
633 96	274 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	—	—	—
684 96	274 Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 96.	750 000	1 500 000	-750 000	—
Titelgruppe 97					
Frühe Bildung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
526 97	274 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 97	274 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 97	274 Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 97	274 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 97	274 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	—	—	—
684 97	274 Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 97.	—	—	—	—

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR
Titelgruppe 98						
Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
547 98	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 98	274	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	142 045 800	—	+142 045 800	—
Summe Titelgruppe 98.			142 045 800	—	+142 045 800	—
Titelgruppe 99						
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Bei Titel 883 20, den Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 können Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparung bei dieser Titelgruppe geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen der Titelgruppe wieder zu.						
4. Die Mittel des Titels 883 99 werden als fachbezogene Pauschale verausgabt.						
5. Die Erläuterungen zu Titel 883 99 sind verbindlich.						
6. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 99	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 99	274	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	6 895 600	142 000 000	-135 104 400	—
684 99	274	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
883 99	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	100 000 000	100 000 000	—	—
1. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.						
2. Die Erläuterungen sind verbindlich.						
3. Die Empfänger der fachbezogenen Pauschalen dürfen die Mittel bis zum 31.12.2013 verwenden.						
4. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die aus diesem Titel im Haushaltsjahr 2012 ausgezahlten fachbezogenen Pauschalen eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.12.2013 vorzulegen.						
5. Abweichend von § 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz ist für die aus diesem Titel im Haushaltsjahr 2012 ausgezahlten fachbezogenen Pauschalen der Rückzahlungstermin der 31.03.2014.						
6. Für im Haushaltsjahr 2012 zurückzuzahlende Mittel aus der fachbezogenen Pauschale 2011 und für den Nachweis der Verwendung der fachbezogenen Pauschale 2011 gelten die Haushaltsvermerke Nr. 3 bis 5 entsprechend.						
7. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 07 040 Titel 883 40.						
8. Rückflüsse, auch aus früheren Jahren, fließen diesem Titel zu.						
9. Aus diesen Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
Verpflichtungsermächtigung:			85 000 000 EUR.			
Summe Titelgruppe 99.			106 895 600	242 000 000	-135 104 400	—
Gesamtausgaben Kapitel 07 040.			2 153 368 600	1 741 046 800	+412 321 800	1 661 018
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040.			183 050 000	129 080 000	+53 970 000	

Erläuterungen

Zu Titel 883 99:

Für den weiteren investiven Ausbau von U3-Plätzen stellt das Land den Jugendämtern auch im Jahr 2012 fachbezogene Pauschalen zur Verfügung.

Von den hier veranschlagten Mitteln wird ein Teilbetrag in Höhe von 60 Mio. EUR als fachbezogene Pauschale auf Basis der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2011 ausgezahlt.

Die übrigen Mittel werden ebenfalls als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich dabei aus der Zahl der am 01.01.2011 vorhandenen Kinder im Alter von ein und zwei Jahren, multipliziert mit der Betreuungsquote der dreijährigen Kinder gemäß KJH-Statistik vom 01.03.2011 in den Jugendamtsbezirken. Die fachbezogene Pauschale entspricht dem Verhältnis des Jugendamtsanteils an der Summe aller Jugendamtsanteile.

Der gleiche Verteilschlüssel wird auch bei der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 85 Mio. Euro zu Lasten des Jahres 2013 zu Grunde gelegt.